Postulat Beat Ineichen und Mit. zur Verbesserung der Steuergerechtigkeit (Nr. 635).
Eröffnet: 27. März 2006; Finanzdepartement

Antrag Regierungsrat: Erheblicherklärung

Begründung:

Die Postulanten bitten den Regierungsrat, im Zusammenhang mit der Steuergesetzrevision zu prüfen, wie eine einwandfreie Deklaration aller Einkünfte erreicht werden kann. Um absichtliche Steuerhinterziehungen auszuschliessen, schlagen sie vor, im Steuergesetz zu verankern, dass Arbeitgebende verpflichtet sind, eine Kopie des Lohnausweises direkt dem zuständigen Steueramt des Arbeitnehmenden zuzustellen.

Die Kantone Bern, Glarus, Jura, Neuenburg, Waadt und Wallis haben die Lohnmeldepflicht bereits eingeführt. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft haben die Einführung auf die Steuerperiode 2006 beschlossen und befinden sich in der Umsetzungsphase.

Für die Einführung und gesetzliche Verankerung einer Lohnmeldepflicht für Arbeitgebende sprechen diverse Gründe:

a) Für ein Lohnmeldeverfahren sprechen Gerechtigkeitsüberlegungen. Die Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, insbesondere die Nebenerwerbseinkünfte, werden vollständiger erfasst. Dies führt zu einer gleichmässigeren Besteuerung der Unselbständigerwerbenden, dient damit der Steuergerechtigkeit und erhöht letztlich die Steuermoral. Die Lohnmeldepflicht verhindert in Einzelfällen auch, dass staatliche Leistungen (Prämienverbilligungen oder wirtschaftliche Sozialhilfe) erschlichen werden können, für die bei vollständiger Deklaration aller Einkünfte kein Rechtsanspruch bestehen würde.

b) Die Steuern, die dem Staat und den Gemeinden wegen Nichtdeklaration von Einkünften aus unselbständiger Erwerbstätigkeit entgehen, können nicht genau beziffert werden. Die Lohnmeldepflicht stellt keine Steuererhöhung dar, auch wenn ihre Einführung Mehreinnahmen bewirkt. Sie dient einzig und allein der besseren Durchsetzung des geltenden Rechts. Die materiellen Steuerbemessungsgrundlagen (steuerbares Einkommen, Steuersätze) ändern sich nicht.

c) Die Lohnmeldepflicht dient der Bekämpfung der Steuerhinterziehung. Es ist zu erwarten, dass die Nichtdeklaration von Nebeneinkünften zurückgehen wird. Die Lohnmeldepflicht stellt kein Mittel gegen die Bekämpfung der Schwarzarbeit dar. Hingegen sehen wir die Lohnmeldepflicht als eine sinnvolle Ergänzung zu der in der Botschaft zur Steuergesetzrevision 2008 enthaltenen Massnahme zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

d) Die Lohnmeldepflicht ist ein einfaches und praktikables Instrument zur Durchsetzung einer vollständigen Einkommensdeklaration. Den Arbeitgebenden, insbesondere den KMU, verursacht sie keinen nennenswerten Mehraufwand. Ihre einzige Aufgabe besteht in der Anfertigung und im Versand eines zusätzlichen Lohnausweisexemplars an eine zentrale Stelle. Die Übermittlung wird auch in elektronischer Form möglich sein. Der zusätzliche Aufwand ist auch für die Steuerbehörden bewältigbar. Zwar müssen die eingehenden Lohnausweise sortiert und abgelegt beziehungsweise erfasst werden. Der Mehraufwand fällt im Verhältnis zu den erwarteten Mehrerträgen nicht ins Gewicht.

Wir schlagen dem Grossen Rat in der Botschaft zur Steuergesetzrevision 2008 die folgende Lösung vor: Die Arbeitgebenden werden gesetzlich verpflichtet, eine Kopie des Lohnausweises direkt an eine zentrale Adresse bei der kantonalen Steuerverwaltung zu senden. Gleiches gilt für Rentenbescheinigungen. Die Steuerbehörden übernehmen die Verteilung auf die Wohnsitz-

gemeinden. Ein direkter Versand an die Wohnsitzgemeinden würde die Arbeitgebenden administrativ deutlich mehr belasten.

Aus den genannten Überlegungen beantragen wir Ihrem Rat, das Postulat erheblich zu erklären.

Luzern, 2. Mai 2006